



# Satzung des Pro-Tanz-Kiel e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen: Pro-Tanz-Kiel
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Kiel; Suchskrug 1, 24107 Kiel und soll in das Vereinsregistergericht beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Förderung

1. Zweck des Fördervereines:  
Es sollen Förderer gefunden werden, die die in den Abs. 2 genannten Förderungen des Vereines unterstützen.  
Zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke wird der Förderverein die Beschaffung von Mitteln durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden realisieren.
2. Zweck der Förderung:  
Durch die beschafften Mittel soll der Förderverein die Förderung des Tanzsports bei Tanzen in Kiel e.V. unterstützen.  
Mit diesen Mitteln ermöglicht und fördert der Förderverein die tanzsportlichen Leistungen der Jugend wie auch ältere Generationen im hohen Maße bis hin zum Trainieren der Turnierpaare durch hochrangige Trainer. Damit soll dem Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise, insbesondere bei der Jugend, nach einer sinnvollen, gesunden Freizeitbetätigung entsprochen werden. Ebenso soll durch den Förderverein der Leistungssport, wie trainieren für Olympia, gefördert werden. Gleichzeitig wird dabei das Projekt – Sport gegen Gewalt + Intoleranz + Fremdenfeindlichkeit – unterstützt. Durch den Tanzsport wird eine hervorragende Jugendarbeit (vom 1. Lebensjahr an) ermöglicht. Die Stärkung der sozialen Komponenten in allen Altersstufen und fördert die Möglichkeiten der Begegnungen, auch über die Grenzen hinaus.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fördervereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden



### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Fördervereins können nur natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitgliedsbeitrag von 15,00€ im Jahr wird erhoben, er wird fällig als Jahresbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele des Fördervereins vorsätzlich verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der Mitgliederverwaltung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind.

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer nach § 9, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist.
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Fördervereins

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Förderverein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstands zum Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, oder, wenn dieser nicht anwesend ist, dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.



4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
7. Der Vorstand hat einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.
8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.  
Vorstandsmitglieder müssen Fördermitglieder sein.
2. Der Förderverein wird im Sinne von § 26 BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, durch den 1. Vorsitzende(n) oder stellvertretende Vorsitzende(n) vertreten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

#### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wird. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer dürfen mit Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.



### **§10 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist beim 1. Vorsitzenden des Fördervereins.

### **§ 11 Auflösung des Fördervereins**

1. Für den Beschluss, den Förderverein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen Tanzen in Kiel e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 21.10.2010

Geändert auf der Jahreshauptversammlung vom 14.02.2015 und auf der Jahreshauptversammlung vom 14.01.2017